



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 08/2022

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 12. September 2022 (Beginn 19:33 Uhr; Ende 21:14 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 16 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 23 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Berger, Dirk
Buck, Iris
Burgert, Siegmart
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Haug, Tobias
Kappeler, Marcel
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin

TL

Mitarbeiter

Andresen, Michael	SB, zu TOP 4
Branghofer, Dieter	FBL
Haberstroh, Daniel	TL, zu TOP 4
Jesberger, Stephanie	SB, zu TOP 7
Müller, Cornelia	TL
Prinzbach, Marco	FBL
Richter, Torsten	TL
Riesterer, Elvira	TL, zu TOP 7

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Benz, Thomas
Brändle, Ralf
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Senf, Thomas
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 02. September 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 08. September 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Marcel Kappeler und Michaela Mertes

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Überflutungsvorsorge Starkregenrisikomanagement (SRRM); Vergabe der Ingenieurleistungen
5. Rohbauarbeiten Parkhaus am Rheintor; Nachtrag für die Sonderkonstruktion der Ankerköpfe und Auflage der Daueranker
6. Rohbauarbeiten Parkhaus am Rheintor; Nachtrag für die Aufstellung eines separaten Treppenturms als provisorischen Zugang zur LGS
7. Bürgermeisterwahl 2023
 - a) Bildung des Gemeindevwahlausschusses
 - b) Festsetzung des Endes der Bewerbungsfristen
 - c) Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
 - d) Stellenausschreibung
 - e) Durchführung von Bewerbervorstellungen
 - f) Festsetzung der Besoldung
8. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4360, Gemarkung Neuenburg
9. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, Grundschuldbestellungen, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4312, Gemarkung Neuenburg
10. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, Rebstraße, Flst. Nr. 4273, Gemarkung Neuenburg
11. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 11.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4312, Gemarkung Neuenburg
 - 11.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4277, Gemarkung Neuenburg
 - 11.3. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3092, Gemarkung Neuenburg
 - 11.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg
12. Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH; hier: Mittelabruf

Verwaltungskostenbeiträge

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
--

Bürgerfragen:

Keine.

Es ist 1 Besucher anwesend.

Die Verwaltung informiert:

Keine.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine.

3. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 07/2022 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022 wurde per E-Mail am 06.09.2022 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

4. Überflutungsvorsorge Starkregenrisikomanagement (SRRM); Vergabe der Ingenieurleistungen Vorlage: 198/2022

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Ortsteilen Grißheim, Steinenstadt und Zienken beabsichtigt die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements (SRRM) entsprechend dem Leitfaden des Landes Baden-Württemberg.

Es wird eine qualifizierte Grundlage zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und - Risiken erarbeitet und darauf aufbauend – gemeinsam mit den verschiedenen kommunalen Akteuren vor Ort – ein ganzheitliches Handlungskonzept zur Minderung von Überflutungsschäden infolge von Starkregen erstellt.

BIT Ingenieure

Mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern decken die BIT Ingenieure das gesamte Spektrum an Ingenieur- und Architektenleistungen für Wasser, Verkehr, Stadt- und Umweltplanung ab.

Jeder der sieben Standorte verfügt über Kernkompetenzen. In gemeinsamen Projekten kommen die Erfahrungen und das Know-how gebündelt zum Einsatz. Das Ergebnis sind innovative, ganzheitliche Konzepte und durchdachte, wirtschaftliche Lösungen auf höchstem Niveau. Ein Angebot von BIT Ingenieure für die Überflutungsvorsorge Starkregenrisikomanagement (SRRM) der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Ortsteilen Grißheim, Zienken und Steinenstadt mit einem Volumen von € 107.207,10€ brutto liegt vor.

Die Arbeiten werden gemäß dem Leitfaden “Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ und den darin vorgegebenen methodischen Standards durchgeführt. Die Entwicklung des kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepts vollzieht sich hiernach in drei Stufen:

1. hydraulische Gefährdungsanalyse (Starkregengefahrenkarten)
2. Risikoanalyse
3. Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement

Das Ziel der Gefährdungsanalyse ist es, durch Anwendung eines hydrodynamischen zweidimensionalen Simulationsmodells Starkregengefahrenkarten für folgende Szenarien zu erstellen: ein seltenes, ein außergewöhnliches und ein extremes Abflussereignis. Die Gefahrenkarten stellen die bei diesen Szenarien zu erwartenden Abflussverhältnisse und Überflutungszustände dar. Insbesondere zeigen sie die in besonderem Maße von Überflutungen betroffenen Areale auf.

Die Risikoanalyse zielt darauf ab, die besonders risikobehafteten Objekte und Anlagen zu identifizieren sowie die bestehenden Überflutungsrisiken zu bewerten und zu priorisieren. Hierzu werden die Gefahrenkarten gezielt ausgewertet, eine Ermittlung und Bewertung kritischer Objekte und Bereiche durchgeführt und Risikosteckbriefe für die von Überflutungen besonders betroffenen Risikoobjekte

erstellt. Hierzu sind zum Teil gute Ortskenntnisse erforderlich - deshalb werden die lokalen Fachstellen (Tiefbauamt, Gemeindeplanungsamt, Feuerwehr, ggf. Landratsamt) konkret mit einbezogen. Die Starkregengefahrenkarten sind zukünftig entsprechend fortzuschreiben.

Das kommunale Handlungskonzept wird gemeinsam mit den verschiedenen kommunalen Akteuren entwickelt. Der Entwicklungsprozess wird fachlich und organisatorisch begleitet. Das Handlungskonzept wird inhaltlich und redaktionell ausgearbeitet.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse werden in einem Erläuterungsbericht nebst Plananlagen dokumentiert.

Bürgermeister Schuster führt in das Thema ein. Er verweist auf die bisherigen Maßnahmen in der Stadt im Bereich der nachhaltigen Regenwasserversickerung. Durch diese Maßnahmen gelangt weniger Regenwasser in die Vorfluter und verringert damit die Hochwassergefahr für Unterlieger.

TL Daniel Haberstroh erläutert das Projekt anhand der Präsentation der BIT Ingenieure (siehe Anlage 1 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Bürgermeister Schuster bewertet das Vorhaben aus kommunalpolitischer Sicht. Die Schadensereignisse haben in den letzten Jahren zugenommen. Kommunen werden mit Haftungsfragen konfrontiert. Es ist daher zum Schutz der Bürgerschaft wichtig sich vor Schadensereignissen mit dem Thema auseinander zu setzen.

Die BIT Ingenieure sind bereits mit der Aufstellung des Gesamtentwässerungsplanes beauftragt. Es macht daher Sinn, den Auftrag für das Starkregenrisikomanagement an das gleiche Büro zu erteilen (Synergien nutzen).

Aus dem Gremium kommt die Anregung, die vom Land zur Verfügung gestellten Unterlagen/ Pläne zu prüfen und nicht 1:1 zu übernehmen. Hochwassergefahrenkarten sind teils fehlerhaft, z.B. Gymnasium wird von Zienken her überflutet, oder Glashaus ist nicht überflutet aber Penny. Bürgermeister Schuster bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen überprüft werden (stimmen die damaligen Daten?). Ferner werden alte Pläne betrachtet.

TL Daniel Haberstroh verdeutlicht, dass das Augenmerk nicht auf dem Kanalnetz liegt, sondern der Blick auf die Niederschläge gerichtet ist, jedoch erfolgt eine Betrachtung beider Planwerke, GEP und SRRM. Gefährdete Bereiche werden erfasst.

Die Topographie spielt eine wesentliche Rolle.

Bürgermeister Schuster verdeutlicht, dass jeder Hauseigentümer selbst handeln muss. Wichtige aus den Untersuchungen gewonnene Erkenntnisse und Informationen werden an die Bürger*Innen weitergegeben. Mit einfließen werden auch Wetterdaten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe des Überflutungsvorsorge Starkregenrisikomanagement (SRRM) zum Angebotspreis von € 107.207,10 brutto, an die Fa. BIT Ingenieure mit Firmensitz in Karlsruhe zuzustimmen. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Maßnahme mit einer Förderung von 70 v.H. (82.600,00 €).

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 107.207,10
Investitionsnummer: 7100.0004/ 4300.7000
Haushaltsmittel vorhanden: Ja

überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Überflutungsvorsorge Starkregenrisikomanagement (SRRM) zum Angebotspreis von € 107.207,10 brutto an die Fa. BIT Ingenieure, Karlsruhe, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Rohbauarbeiten Parkhaus am Rheintor; Nachtrag für die Sonderkonstruktion der Ankerköpfe und Auflage der Daueranker Vorlage: 199/2022
--

I. Sachvortrag

Die Fa. Implenia legt den folgenden Nachtrag vor.

Sonderkonstruktion Ankerköpfe und Auflager der Daueranker:

Die entstehenden Mehrkosten sind auf die zusätzliche Planerstellung, die statische Berechnung und die Ausführung der Sonderkonstruktion der Daueranker zurückzuführen.

Ursprünglich war im Auftrags-Leistungsverzeichnis, gemäß Planvorgaben und Angaben von WTM, eine Lieferung der Dauerkopfanker mit Ankerplatte und Schutzkappe vorgesehen. Nach der Vergabe des Gewerks Rohbau und im Zuge der Ausführung der Daueranker, wurde seitens der Prüfstatiker nachträglich die Planung und statische Berechnung der Auflage Ankerplatten für Daueranker gefordert.

Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Fachplaner wurde festgestellt, dass für die erforderliche Auflage der Daueranker keine statische Berechnung und Ausführungsplanung durch WTM erstellt wurde. Seitens WTM wurde hierbei lediglich in der Statik die statischen Anforderungen an die Anker ermittelt.

Auf Empfehlung von WTM und in Abstimmung mit der Stadt Neuenburg am Rhein wurde festgelegt, die Ausführung und Planung der Ankerköpfe und die dazugehörige Unterkonstruktion durch die Fa. Implenia zu veranlassen.

Abzüglich von zusätzlichen Kosten für eine erneute Änderung und Anpassung der Planung und Ausführung, welche durch die Fa. Implenia verursacht wurde, ergibt sich ein Nachtrag in Höhe von € 59.081,10 brutto.

Entsprechende Beträge wurden im Wirtschaftsplan 2022 eingeplant. Die aktuell verfügbaren Mittel reichen für den nun anstehenden Nachtrag aus. Sofern jedoch keine weiteren Einsparungen erzielt werden können, müssen diese zusätzlichen Mittel im Wirtschaftsplan 2023 bereitgestellt werden.

Bürgermeister Schuster erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Er verdeutlicht, dass dem Nachtrag eine Forderung des Prüfstatikers zu Grunde liegt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, dem Nachtrag der Fa. Implenia über € 59.081,10 brutto zuzustimmen

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 59.081,10
Investitionsnummer: 7 5110 0000 000

Haushaltsmittel vorhanden: Ja
überplanmäßige Ausgabe: Ja
außerplanmäßige Ausgabe: Ja

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag der Fa. Implemia für die Sonderkonstruktion der Ankerköpfe und Auflager der Daueranker i.H.v. € 59.081,10 brutto zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Rohbauarbeiten Parkhaus am Rheintor; Nachtrag für die Aufstellung eines separaten Treppenturms als provisorischen Zugang zur LGS Vorlage: 200/2022
--

I. Sachvortrag

Die Fa. Implenja legt den folgenden Nachtrag vor.

Aufstellung eines separaten Treppenturms als provisorischen Zugang zur LGS:

Die entstehenden Mehrkosten sind auf die Aufstellung eines zusätzlichen Treppenturms und Überdachung des Gehwegs im Bereich der Brücke als provisorischen Zugang zur Landesgartenschau zurückzuführen.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung der Stampfbetonfassade und bestehender Gerüstverankerungen im Treppenhaus, konnte der Turm als zweiter Zugang zur LGS nicht benutzt werden. Als Alternative wurde einem separaten Treppenturm am Ende der Brücke und einer Überdachung der Fläche im Bereich der Baustelle zugestimmt.

Um den Treppenturm als provisorischen Zugang zur LGS nutzen zu können, war es erforderlich, das Arbeitsgerüst vollständig zurückzubauen und erneut so aufzustellen, dass es direkt an der Brüstung steht und somit die erforderliche Fläche für die Besucher zur Verfügung steht. Die Kosten für Rückbau und wieder Aufstellung des Arbeitsgerüsts werden anteilig zu 50 % durch die Fa. Implenja übernommen.

Dadurch ergibt sich ein Nachtrag in Höhe von € 93.719,35 brutto.

Entsprechende Beträge wurden im Wirtschaftsplan 2022 eingeplant. Die aktuell verfügbaren Mittel reichen für den nun anstehenden Nachtrag aus. Sofern jedoch keine weiteren Einsparungen erzielt werden können, müssen diese zusätzlichen Mittel im Wirtschaftsplan 2023 bereitgestellt werden.

Bürgermeister Schuster erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Leider konnte der Bertholdturm wegen Terminverschiebungen nicht rechtzeitig zur LGS fertiggestellt werden. Durch diese Verschiebungen sind der Stadt Mehrkosten entstanden, u.a. für den separaten Treppenturm. Diese Themen werden derzeit unter Hinzuziehung eines Gutachters/ Sachverständigen mit der ausführenden Rohbaufirma Implenja besprochen. Die Schuldfrage ist zu klären. Der separate Treppenturm war notwendig und wurde ohne Mangel ausgeführt. Die Summe wird in die Verhandlungen mit einfließen.

Bei anderen Themen hat der Sachverständige eine Quotierung vorgenommen. Auch Kostensteigerungen sind ein Thema und werden geprüft. Der Gemeinderat wird über die weiteren Gespräche informiert.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, dem Nachtrag der Fa. Implenja über € 93.719,35 brutto zuzustimmen

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 93.719,35
Investitionsnummer: 7 5410 0001 084

Haushaltsmittel vorhanden: Ja
überplanmäßige Ausgabe: Ja
außerplanmäßige Ausgabe: Ja

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag der Fa. Implenja für die Aufstellung eines separaten Treppenturms als provisorischen Zugang zur LGS i.H.v. € 93.719,35 brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Gegenstimme

- 7. Bürgermeisterwahl 2023**
a) Bildung des Gemeindewahlausschusses
b) Festsetzung des Endes der Bewerbungsfristen
c) Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
d) Stellenausschreibung
e) Durchführung von Bewerbervorstellungen
f) Festsetzung der Besoldung
Vorlage: 197/2022

I. Sachvortrag

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Neuenburg am Rhein ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Die Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Mai 2023. TL Elvira Riesterer erläutert den Sachverhalt und beantwortet gemeinsam mit Bürgermeister Schuster die Fragen aus dem Gremium. Stand heute gibt es rd. 9.000 Wahlberechtigte.

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG, § 21 KomWO)

Bürgermeister Schuster erklärt, dass er nicht mehr zur Wahl antreten wird, daher wird er als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses von der Verwaltung vorgeschlagen.

In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Vorsitzender: Bürgermeister Joachim Schuster (kraft Gesetz)
Stellv. Vorsitzender: Stadtrat Christoph Ziel

Beisitzer: Stadtrat Rudi Grunau
Stephanie Jesberger, Schriftführerin

Stellv. Beisitzer: Stadträtin Barbara Spinner-Burger, stellv. Schriftführerin
Stadtrat Volker Schwanzer

Hilfskraft: Elvira Riesterer

b) Festsetzung des Endes der Bewerberfristen (§ 47 Abs. 2 GemO, § 45 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 1 und 2 KomWG)

1. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Stelle ist daher frühestens drei Monate vor dem Wahltag, das ist Montag, 19.12.2022 öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt aufgrund der Weihnachtsferien im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erst am Freitag, 30.12.2022 und in der Badischen Zeitung am 30.12.2022.
2. Das Ende der Bewerberfrist wird auf Montag, 20.02.2023, 18.00 Uhr festgesetzt (§ 10 Abs. 1 KomWG). Im Falle einer Neuwahl nach § 45 Abs.2 GemO wird das Ende der Bewerbungsfrist für neue Bewerbungen auf Mittwoch, 22.03.2023, 18 Uhr, festgesetzt (§10 Abs. 2KomWG).

3. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 20.03.2023 und endet am Mittwoch, 22.03.2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

c) Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
(§ 47 Abs. 1 GemO, § 45 Abs. 2 GemO)

Der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neuenburg am Rhein wird nach § 47 Abs. 1 GemO auf Sonntag den 19.03.2023 und für eine notwendige Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO auf Sonntag, den 02.04.2023 festgesetzt.

d) Stellenausschreibung
(§ 47 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 1 KomWG)

Die Stelle wird mit folgendem Text ausgeschrieben:

Stadt Neuenburg am Rhein
(Logo)

Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Neuenburg am Rhein mit rd. 12.400 Einwohnern ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 19. März 2023**, eine eventuell notwendig werdende **Neuwahl am Sonntag, 02. April 2023** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetz und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68.Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens **am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger BW vom 30. Dezember 2022 bzw. der Badischen Zeitung vom 30.Dezember 2022 und spätestens 20. Februar 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt- Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (Siehe oben) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wahlgemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d) das kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zur Ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse im Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 20. März 2023 und endet am 22. März 2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

Ort und Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Im Falle einer Neuwahl findet keine erneute Bewerbervorstellung statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.

Hinterfragt wird der Tag der Stellenausschreibung am 30.12.2022. TLin Elvira Riesterer begründet dies mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen und dem Erscheinungstag der genannten Zeitungen wegen der Weihnachtsferien. Bürgermeister Schuster ergänzt, dass man bereits mit der heutigen Behandlung frühzeitig die Formalitäten festlege, dass möglichen Bewerberinnen/ Bewerber ausreichend Zeit zur Verfügung steht sich Gedanken über eine Kandidatur zur machen. Darüber hinaus wolle man nach der heutigen Beschlussfassung baldmöglichst eine entsprechende Anzeige im Staatsanzeiger veröffentlichen.

e) Bewerbervorstellung

Die Durchführung einer Bewerbervorstellung bzw. bei Bedarf von mehreren Vorstellungen wird grundsätzlich beschlossen.

Ort, Zeitpunkt und Zahl der Veranstaltungen wird von der Verwaltung festgelegt,

Vorschlag: Freitag, 03.03.2023, Stadthaus Neuenburg am Rhein

TLin Elvira Riesterer ergänzt, dass angedacht ist Shuttlebusse für die Ortsteile einzusetzen und die Vorstellung per Livestream zu übertragen.

- f) Die Besoldung des/ der hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin ist gemäß § 2 Nr. 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz bei einer Einwohnerzahl bis 15.000 in B2 / B3 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt die Besoldung in B 3 vor.

Bürgermeister Schuster befürwortet den Vorschlag. Diese höhere Besoldung werde einen größeren Kreis von möglichen Interessentinnen/ Interessenten ansprechen, ferner erhoffe man sich dadurch qualifizierte Bewerberinnen/ Bewerber zu finden, was heute schwierig sei. Auf Nachfrage aus dem Gremium wird die Höhe der Besoldung B 2 und B 3 beziffert.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung beantragt, dass der Gemeinderat entsprechend der Beschlussvorlage zu den Punkten a-f Beschluss fasst.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu den Punkten a-f lt. Sachvortrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4360, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 193/2022

I. Sachvortrag

Der Sanierungsstelle wurde am 15.07.2022 der Mietvertrag vom 23.03.2022 über die gewerbliche Nutzung als „Kosmetikstudio“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 4360, Schlüsselstraße, Gemarkung Neuenburg, zur Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung übersandt.

Da der Mietgegenstand im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt und das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen wird, ist eine Genehmigung des Mietvertrages gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich. Um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt sind, hat die Stadt die einmonatige Genehmigungsfrist durch Bescheid vom 20.07.2022 gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2, § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB um zwei Monate bis zum 15.10.2022 verlängert.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung *darf* nur versagt werden, wenn...“) *muss* die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde. Hierunter fällt insbesondere der Abschluss von Nutzungsverträgen i. S. v. § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wenn die vereinbarte Nutzung nicht der städtebaulichen Planung der Gemeinde entspricht und sich die Stadt deshalb später Entschädigungsansprüchen nach § 185 BauGB ausgesetzt sieht, wenn sie den Nutzungsvertrag nach § 182 BauGB aufheben will, um die Sanierung nicht in Frage zu stellen.

Nach diesen Maßstäben ist die sanierungsrechtliche Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass sich der Verpächter verpflichtet, zugunsten der Stadt Neuenburg am Rhein im Grundbuch Blatt Nr. 1463 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Flst. Nr. 4360 ist es gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein dauerhaft untersagt, auf diesem Grundstück folgende Einzelhandelsnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu betreiben oder betreiben zu lassen

- Spielhallen und mit Quotenmonitoren ausgestattete und damit auf den Abschluss von Live-Wetten (technisch) ausgerichtete Wettvermittlungsstellen,
- Tabakgeschäfte und Geschäfte, die Tabakwaren in Randsortimenten anbieten,

- Verkaufsstätten für Cannabis,
- Wettbüros und Wasserpfeifengaststätten (Shisha-Bars) sowie Geschäfte, die einen Trading-Down-Effekt auslösen können (z.B. sogenannte „Ein-Euro-Geschäfte“),
- Schank- und Speisewirtschaften, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben, und
- Tankstellen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtliche Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass sich der Verpächter verpflichtet, zugunsten der Stadt Neuenburg am Rhein im Grundbuch Blatt Nr. 1463 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Flst. Nr. 4360 ist es gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein dauerhaft untersagt, auf diesem Grundstück folgende Einzelhandelsnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu betreiben oder betreiben zu lassen

- Spielhallen und mit Quotenmonitoren ausgestattete und damit auf den Abschluss von Live-Wetten (technisch) ausgerichtete Wettvermittlungsstellen,
- Tabakgeschäfte und Geschäfte, die Tabakwaren in Randsortimenten anbieten,
- Verkaufsstätten für Cannabis,
- Wettbüros und Wasserpfeifengaststätten (Shisha-Bars) sowie Geschäfte, die einen Trading-Down-Effekt auslösen können (z.B. sogenannte „Ein-Euro-Geschäfte“),
- Schank- und Speisewirtschaften, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben, und Tankstellen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussvorschlag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p>9. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, Grundschuldbestellungen, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4312, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 194/2022</p>

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach §§ 144 ff. BauGB für Grundschuldbestellungen beantragt.

Es handelt sich um folgende Grundschulden:

Notarielle Urkunde vom 20.07.2022 – UVZ 1861/2022 – 565.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 19.07.2022 – UVZ 1838/2022 – 328.500,00 €

Notarielle Urkunde vom 19.07.2022 – UVZ 1840/2022 – 253.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 27.07.2022 – UVZ 1953/2022 – 400.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 27.07.2022 – UVZ 1951/2022 – 310.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 03.08.2022 – UVZ 2022/2022 – 543.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 03.08.2022 – UVZ 2024/2022 – 303.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 03.08.2022 – UVZ 2025/2022 – 295.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 10.08.2022 – UVZ 2075/2022 – 180.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 10.08.2022 – UVZ 2073/2022 – 200.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 10.08.2022 – UVZ 2071/2022 – 200.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 17.08.2022 – UVZ 2164/2022 – 320.000,00 €

Notarielle Urkunde vom 17.08.2022 – UVZ 2166/2022 – 350.000,00 €

Da das Grundstück, für das die Grundschulden bestellt werden sollen, im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt, ist eine Genehmigung der Grundschuldbestellungen nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn...“) muss die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Umgekehrt haben die Betroffenen einen Anspruch auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung, wenn kein

Versagungsgrund vorliegt. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde.

Nach diesen Maßstäben sind die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für die o.g. Grundschuldbestellungen, zu erteilen, da diese mit den Sanierungszielen im Einklang stehen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für die Grundschuldbestellungen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt die Sanierungsstelle die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für die Grundschuldbestellungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, Rebstraße, Flst. Nr. 4273, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 195/2022
--

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144 ff. BauGB für den Kaufvertrag vom 18.07.2022 UVZ 1814/2022 und die Grundschuldbestellung i. H. v. 730.000,00 € für das Grundstück Flst. Nr. 4273, Rebstraße, Gemarkung Neuenburg, beantragt.

Da der Kaufgegenstand im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt, ist eine Genehmigung des Kaufvertrages gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und der Grundschuld erforderlich. Um abschließend prüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzung erfüllt sind, hat die Stadt die einmonatige Genehmigungsfrist durch Bescheid vom 27.07.2022 gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB um einen weiteren Monat bis zum 26.09.2022 verlängert.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn...“) muss die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Umgekehrt haben die Betroffenen einen Anspruch auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde.

Nach diesen Maßstäben sind die sanierungsrechtlichen Genehmigungen zu erteilen, da diese mit den Sanierungszielen im Einklang stehen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für den Kaufvertrag und die Grundschuldbestellung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beauftragt die Sanierungsstelle, die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für den Kaufvertrag und die Grundschuldbestellung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Vorlage: 205/2022
--

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurden folgende Bauanträge eingereicht:
 - Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4312, Gemarkung Neuenburg
 - Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4277, Gemarkung Neuenburg
 - Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3092, Gemarkung Neuenburg
 - Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

III. Beschluss

Die Beschlussanträge mit den dazugehörigen Beschlüssen können den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

11.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4312, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 204/2022

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4312
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Schlüsselstraße

Bebauungsplan:

„Quartier Schlüsselstraße/
Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“

Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“

Bauvorhaben:

Neubau Wohn- und Geschäftshaus

Veränderte Bauausführung:

Umnutzung Gewerbeeinheit 1
(Drogeriemarkt), Änderung 2. Rettungsweg
des Gewerbe 1 und 2, Änderung Zugang OG
(Praxis 4), Einbau Gaube (hofseitig) und
Ergänzung Heizungsanlage mit
Luftwasserwärmepumpe

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Bürgermeister Schuster ergänzt, dass sich bei den gewerblichen Nutzern und Mietern nichts geändert hat.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen und die Zustimmung zur sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und erteilt die sanierungsrechtliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4277, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 207/2022**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4277
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Schlüsselstraße

Bebauungsplan:

„Ortsmitte II“

Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung von Blumengeschäft in Créperie

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, die sanierungsrechtliche Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass sich die Eigentümer verpflichten, zugunsten der Stadt Neuenburg am Rhein im Teileigentumsgrundbuch Blatt 3171 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Flst. Nr. 4277 ist es gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein dauerhaft untersagt, auf diesem Grundstück folgende Einzelhandelsnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu betreiben

- Spielhallen und mit Quotenmonitoren ausgestattete und damit auf den Abschluss von Live-Wetten (technisch) ausgerichtete Wettvermittlungsstellen,
- Tabakgeschäfte und Geschäfte, die Tabakwaren in Randsortimenten anbieten,
- Verkaufsstätten für Cannabis,
- Wettbüros und Wasserpfeifengaststätten (Shisha-Bars) sowie Geschäfte, die einen Trading-Down-Effekt auslösen können (z.B. sogenannte „Ein-Euro-Geschäfte“),

- Schank- und Speisewirtschaften, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben, und
- Tankstellen.“

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11.3. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3092, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 203/2022**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	3092
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Otto-Hahn-Straße

Bebauungsplan:

„Innere Basleren“
„Sandroggen“

Bauvorhaben:

Versetzen eines bestehenden
Gefahrstoffcontainers und
Stellplatzneuordnung

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3067, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 206/2022**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	3067
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Otto-Hahn-Straße

Bebauungsplan: „Innere Basleren“

Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen:
- 2 Werbeschilder mit 10 m x 2,50 m
- 1 Fahnenmast: Höhe Mast ca. 10 m, Fahne ca. 1,40 m x 7 m

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH; hier: Mittelabruf Verwaltungskostenbeiträge Vorlage: 202/2022
--

I. Sachvortrag

Mit Schreiben vom 23.08.2022 bittet die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH um die Erstattung der in den Jahren 2013 bis 2019 angefallenen Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von insgesamt 904.000 Euro.

Diese Mittel wurden im Wirtschaftsplan 2022 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH, als auch im Haushalt 2022 der Stadt Neuenburg am Rhein GmbH bei der Kostenstelle 55100002 (Landesgartenschau), eingestellt.

Die Erstattung der Verwaltungskostenbeiträge ist ebenso in der Gesamtplanung des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau berücksichtigt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung, den angeforderten Erstattungsbetrag für die angefallenen Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 904.000,00 Euro an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH auszusahlen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den angeforderten Erstattungsbetrag für die angefallenen Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 904.000,00 Euro an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH auszusahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: